Gemeinde Grafenau/Württ. Landkreis Böblingen	**GR**/SVA/BA Vorlage: Datum: Aktenzeichen: Bearbeitet von: verhandelt	16.12.2022 70/2022 07.12.2022 962.21 Fr. Greil öffentlich

TOP 2:	**Erlass Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG sowie die Änderung von Benutzungsordnungen zur Anpassung an § 2b UStG**
Anlagen:	**- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) gültig ab dem 01.01.2023** **- Anpassung von Benutzungsordnungen an § 2b UStG**

Beschlussantrag

1. **Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG.**
2. **Der Gemeinderat beschließt die Anpassung an den § 2b UStG für**
   - **die Mietkonditionen öffentlicher Einrichtungen**
   - **die Benutzungsordnung Geschirrmobil Gemeinde Grafenau**
   - **der Backhausordnung Backhaus Grafenau**
   - **der Regelung zur Benutzung des Mensasystems**
3. **Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Grafenau von der maximal zulässigen Verlängerung des Optionsrechts zur Einführung von § 2b UStG Gebrauch macht.**

Sachverhalt

Durch die Einführung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) werden juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Der Umsatzsteuer unterliegen gem. §1 Abs. 1 UStG grundsätzliche alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens führt. Bisher war die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Körperschaftssteuer gebunden. So traten nur in wenigen Fällen umsatzsteuerbare Leistungen auf. Alle anderen Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts waren nicht steuerbar. Im Rahmen der Einführung des §2b UStG wurde diese Bindung an das Körperschaftssteuergesetz aufgeboben. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Die Übergangsfrist zur Einführung des Paragraphen wurde bis zum 31.12.2022 gewährt. Der §2b UStG tritt somit voraussichtlich zum 01.01.2023 in Kraft.

Im Rahmen der Prüfung der Abläufe der Gemeinde Grafenau wurden auch die örtlichen Satzungen und Ordnungen beleuchtet. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Satzungen und Ordnungen hinsichtlich des §2b UStG angepasst werden müssen. Um nicht jede Satzung oder Ordnung ändern zu müssen, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg eine

Musteranpassungsatzung für den §2b UStG entworfen. Diese Satzung wurde auf die Gemeinde Grafenau angepasst und soll nun beschlossen und zum 01.01.2023 in Kraft treten um den rechtlichen Voraussetzungen gerecht zu werden. (Anlage 1) Die verschiedenen Ordnungen, bei denen der § 2b UStG künftig anzuwenden ist, sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

Betroffen sind die Satzungen und Ordnungen in denen Gebühren auftreten, die künftig umsatzsteuerpflichtig werden können.

Derzeit wird über ein Optionsrecht zur Verlängerung der Einführung um bis zu zwei Jahre des § 2b UStG beraten. Der Beschluss des Bundestags, welcher sich für die Verlängerung des Optionsrechts ausgesprochen hat, ist am 02. Dezember 2022 gefasst worden. Der Beschluss des Bundesrates, welcher für das in Kraft tretend der Verlängerung erforderlich ist, soll voraussichtlich am 16.12.2022 gefasst werden. Sollte das Optionsrechts verlängert werden, wäre es aus verschiedenen Gründen sinnvoll, von diesem Gebrauch zu machen. Besondere Priorität haben dabei die Steuerpflicht der Bürger, welche die Umsatzsteuer als Endverbraucher entrichten müssen, sowie auch die Gemeindeverwaltung, welche bei fehlerhaftem Vorgehen strafrechtlich belangt werden kann.

Die vorgelegte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG und die Änderung der Benutzungsordnungen an § 2b UStG soll regeln, dass die Gemeinde Grafenau auf künftig steuerbare Leistungen Umsatzsteuer erheben wird, **sobald die Anwendung des § 2b UStG in der Gemeinde Grafenau <u>vorgenommen werden muss</u>**. Sie regelt damit, dass die Gemeinde Grafenau bei der Möglichkeit eines Optionsrechts zur Verlängerung der tatsächlichen Anwendung des § 2b UStG von diesem Optionsrecht Gebrauch machen wird.